

BEZIRKSVERSAMMLUNG BERGEDORF

Drucksache XVIII/
11. Juni 2008

Interfraktioneller Antrag

nach § 15 der GO

der BAbg. Lühr, Rüssau und GAL-Fraktion
der BAbg. Froh, Noetzel, Stubbe und CDU-Fraktion

Betreff: Windenergieanlagen (WEA) in den Vier- und Marschlanden

Windenergie ist als Energieform besonders zukunftssicher, da sie im Gegensatz zu fossilen Energieformen eine erneuerbare Ressource darstellt und damit dauerhaft zur Verfügung steht. Die Nutzung der Windenergie ist besonders luft- und klimaschonend, da während des Anlagenbetriebs keine Gift- und Schadstoffe und keine direkten Kohlendioxidemissionen, die zur Klimaerwärmung beitragen, entstehen. Zudem bestehen bei der Windenergie keine Risiken in Bezug auf größere Umweltschädigungen wie bei einigen anderen Energieformen. Deshalb ist der Ausbau der Windenergie zu fördern.

Ein weiteres erklärtes politisches Ziel ist der kontrollierte und reduzierte Flächenverbrauch, was bedeutet, dass Klima- und Landschaftsschutz unter Umständen in einen Konflikt zueinander geraten können. Mit einem planerischen Steuerungsinstrument sollte daher ein „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen in solchen Regionen verhindert werden, in denen ein besonderer Antragsdruck besteht oder in dem unterschiedliche Interessen aufeinander treffen.

Eine Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollte nach Abarbeitung folgender vier Schritte erfolgen:

1. Suche nach geeigneten Windenergiestandorten
2. Ermittlung und Gewichtung der gegenläufigen Belange an den Standorten (z.B. Naturschutz, Vogelschutz, Landschaftsbild oder die Wahrung der Erholungsfunktion der Landschaft)
3. Auswahl von Gebieten mit einer Größe, die der Windkraftnutzung substantielle Entfaltungsmöglichkeit bietet
4. Übernahme der Auswahlgebiete (Vorrangflächen) in die Flächennutzungsplanung

Mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses der Bezirksversammlung Bergedorf wurden 1998 Eignungs-(Vorrang-) und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen in den Vier- und Marschlanden bestimmt und im Flächennutzungsplan dargestellt. Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten war ein landschaftspflegerisches Gutachten von 1993 zur Standortvorauswahl für Windparks in Hamburg.

In den letzten 15 Jahren hat im Bereich der Windenergie ein Entwicklungsprozess stattgefunden. Dieser umfasst neben einer Analyse des Zustandes der Flächen auch anlagenspezifische Parameter. Es besteht daher die Notwendigkeit einer Neubewertung der Ausbau- und Erweiterungspotenziale. Dafür wird ein neues Gutachten von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in Auftrag gegeben.

Auf dessen Grundlage sollen nach Abarbeitung der o.g. Schritte zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen gefunden werden. Damit wird der Weg skizziert, der eine nachvollziehbare politische Entscheidung ermöglicht.

Aktuell liegt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ein Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage in Ochsenwerder außerhalb eines Vorranggebietes vor. Der geplante Standort liegt nur ca. 700 m von einem besetzten Storchennest entfernt und in unmittelbarer Nähe einer Leitlinie des Vogelfluges (Elbarm). Der geplante Standort ist somit nach heutigem Wissensstand nicht geeignet, um dort eine WEA zu errichten.

Wir beantragen, die Bezirksversammlung möge beschließen:

1. Die Bezirksversammlung begrüßt und unterstützt den Ausbau der Nutzung der Windenergie. Dies umfasst neben dem Repowering bestehender Anlagen auch das Auffinden und Ausweisen von Standorten neuer Anlagen.
2. Bis zu Beendigung einer neuerlichen umfassenden Überprüfung neuer geeigneter Standorte im Bezirk Bergedorf sollen keine neuen Windenergieanlagen außerhalb der schon bestimmten Vorranggebiete genehmigt werden.
3. Der Bezirksamtsleiter wird gebeten, sich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage in Ochsenwerder außerhalb des Vorranggebietes einzusetzen und der Bezirksversammlung darüber zu berichten.

Az.: